

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Berufsgeheimnis und Schweigepflicht der Lehrpersonen

Sachverhalt:

Die Bedeutung und das Ausmass des Berufsgeheimnisses. Wieweit darf der Austausch von Informationen gehen?

Rechtslage:

Eine messerscharfe Unterscheidung, wann genau eine Information weitergegeben werden darf und wann nicht, ist unmöglich.

Als Grundsatz gilt: Die Lehrperson untersteht dem Berufsgeheimnis. Dies bedeutet, dass sämtliche Informationen, die die Lehrperson aufgrund ihrer Stellung - also im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung - erhält, nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Dritte sind insbesondere: Schülerinnen und Schüler (in Ausnahmefällen kann es aber angezeigt sein, die Klasse zu informieren) und alle Personen ausserhalb des Schulbetriebs, so zum Beispiel auch Ehepartnerinnen und Ehepartner oder bei Volljährigen die Eltern.

Arbeitskolleginnen und -kollegen unterstehen auch dem Berufsgeheimnis. Datenschutz und Persönlichkeitsrecht untersagen aber die unnötige Weitergabe persönlicher Daten. Empfohlen wird Folgendes:

Weitergabe nur von jenen Informationen, die für den Unterricht wesentlich sind (massgebliche Beeinflussung der Leistungsfähigkeit; zum Beispiel Todesfall in der Familie, schwere Krankheit der Schülerin oder des Schülers);

Weitergabe nur im notwendigen Detaillierungsgrad;

Weitergabe nur von Fakten, nicht von Mutmassungen (keine Diagnosen durch die Lehrperson);

grösste Zurückhaltung bei einer (allfälligen) Protokollierung (z.B. "Einlässliche Diskussion der persönlichen Verhältnisse").

Ein Austausch kann auch dann angezeigt sein, wenn die Lehrperson die Verantwortung nicht alleine tragen kann und soll (z.B. bei Suizidgefährdung). Welche Personen ins Vertrauen gezogen werden sollen, ist im Einzelfall zu klären.

In jedem Fall empfiehlt sich, der Schülerin oder dem Schüler bekannt zu geben, welcher Personenkreis über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt werden muss oder soll.

Besonders schwierig dürfte es sein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Lehrperson über ein persönliches Problem orientiert (oder um Rat fragt) und am Ende des Gesprächs zur Verschwiegenheit verpflichtet. Darauf sollte sich die Lehrperson nicht einlassen. Sie kann zwar grösste Discretion zusichern, muss aber darauf hinweisen, dass gegebenenfalls weitere Personen informiert werden müssen.

Rechtsgrundlage
